

# «Es ist die Pflicht des Bauern, sich zu informieren»

Direktzahlungen sind an Bedingungen geknüpft – nicht allen Bauern ist klar an welche

Der Fall eines Fricktaler Bauern, dem das Landwirtschaftsamt die Direktzahlungen um 75 Prozent kürzen wollte, hat weit über die Region hinaus für Schlagzeilen gesorgt. Die NFZ hat sich mit der zuständigen Rechtsanwältin über den Fall und den Einfluss der Politik unterhalten.

Simone Rufli

**NFZ: Frau Schuler, Ihr Arbeitgeber, die Studer Anwälte und Notare AG in Laufenburg, ist schweizweit führend im Bereich von Landwirtschaftsrecht. Kommt es im Zusammenhang mit Direktzahlungen oft zu Rechtsstreitigkeiten?**

Petra Schuler: Wir sind häufig beratend tätig. Wir erklären, welche Voraussetzungen man erfüllen muss und wohin man sich wenden muss, um Direktzahlungen zu erhalten. Zu Rechtsfällen im Zusammenhang mit Direktzahlungen kommt es dagegen relativ selten. In der Regel fallen die Sanktionen nicht so hoch aus, als dass sich deswegen ein Gang vor ein Gericht lohnen würde. Die Gerichts- und Anwaltskosten wären am Ende höher als die eigentliche Strafe.

**Kommen die Bauern immer mit ähnlichen Anliegen zu Ihnen?**

Unsere Beratungen sind sehr individuell. Gemeinsamkeiten sind selten. Der in der Direktzahlungs-Verordnung festgehaltene Anforderungskatalog ist ebenso vielfältig, wie der Katalog an möglichem Fehlverhalten und Fehldokumentationen.

**Wie muss man sich das vorstellen? Bekommt der Landwirt eine Liste, in der präzise aufgeführt ist, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, damit er sich keine Strafpunkte beziehungsweise Abzüge einhandelt?**

Der Bauer bekommt keine Liste. Was er bekommt, ist ein Büchlein mit einem Katalog, für was generell Direktzahlungen beantragt werden können. Er kann heute zudem für seinen Antrag auf Direktzahlungen Computerprogramme und Internet-Broschüren benutzen, um seinen konkreten Antrag zusammenzustellen. In Bezug auf die Strafpunkte gibt es die Verordnung, welche öffentlich einsehbar ist. Der Bauer muss sich selber darum kümmern, dass er alle nötigen Informationen bekommt. Es besteht eine sogenannte Holschuld seitens des Bauern.

**Wenn man auf der sicheren Seite stehen will, empfiehlt sich demnach eine professionelle Beratung.**



Die mit dem Fall betraute Rechtsanwältin Petra Schuler.



«Die Direktzahlungen sind für die Bauern von existenzieller Bedeutung».

Fotos: Simone Rufli

Wenn man einen Hof übernimmt, empfiehlt sich ganz sicher eine Beratung. Es sei denn, man übernimmt den Betrieb des Vaters und will ihn genau gleich weiterführen. Sobald man aber diversifiziert, zum Beispiel neben der Tierhaltung auch neu Obst dazu kommt, kommen wieder andere Vorschriften hinzu. Heute sind die Betriebe allerdings eher spezialisiert, um den Aufwand bei der Bewirtschaftung in Grenzen zu halten.

**Im Aargau ist das kantonale Landwirtschaftsamt für den Vollzug der Direktzahlungs-Verordnung zuständig. Wer führt die Kontrollen auf dem Hof durch?**

Es gibt keine Instanz, die alles kontrolliert. Es gibt Kontrolleure für jeden Bereich. Für die Tierhaltung, wie im Fricktaler Fall, übernimmt das Veterinäramt die Kontrollen. Je nach Zweck der Überprüfung erfolgt eine Kontrolle nach Voranmeldung oder auch überraschend.

**Um beim Fricktaler Fall zu bleiben. Es gab unter anderem Strafpunkte, weil die Kühe verschmutzt waren. Wer entscheidet, was verschmutzt bedeutet?**

Jede Verordnung bietet Spielraum in der Auslegung des Textes. Gerade bei der Verschmutzung lässt sich ein Urteil nur aufgrund des Gesamtbildes auf dem Hof fällen. Es gibt auch andere Bereiche, wo die Situation auf dem Hof ausschlaggebend ist. Im übrigen bringt auch der Wertewandel in der Gesellschaft Veränderungen mit sich: Die Fläche, die einem Tier im Stall zusteht, zum Beispiel, hat sich gegenüber früher vergrössert. Weiter darf man nicht vergessen, dass Änderungen in der Verordnung aufgrund von politischen Entscheidungen entstehen. Und doch ist es die Pflicht eines jeden Bauern, sich am besten jährlich über die aktuellen Vorschriften zu informieren.

**Es gibt also immer einen Ermessensspielraum?**

Ja. Und die Direktzahlungs-Verordnung wird auch regelmässig ange-

passt und überprüft. Doch ein Gericht kann immer nur überprüfen, ob sich die gesetzgebende Behörde innerhalb ihres Kompetenzrahmens bewegt. Konkret heisst das, das Gericht darf den Ermessensspielraum, den der Bundesrat beim Erlass der Kürzungsbestimmungen in der Verordnung hat, nicht aushebeln. Das verbietet das Prinzip der Gewaltenteilung. Dasselbe gilt für die Verhältnismässigkeit. Wenn die Bevölkerung das Gefühl hat, die Anwendung des Strafpunktesystems erfolge nicht verhältnismässig, dann müssen die Politiker, möglicherweise mit Unterstützung der Medien, aktiv werden und wir können das Gesetz ändern.

**Das 2015 eingeführte neue Strafpunktesystem will ja auch keine Betriebe eliminieren...**

Das ist richtig. Es ist in erster Linie ein Lenkungsmittel. Wie hoch die Strafen ausfallen sollen, ist ein politisches Thema, das auch von der Politik beantwortet werden soll. Der Fricktaler Fall hat deshalb für so viel Aufsehen gesorgt, weil die zuerst ausgesprochene Kürzung der Direktzahlungen im existenzgefährdenden Bereich lag.

**Am Ende führte eine einzige Kuh zur entscheidenden Herabsetzung der Strafe. Wie konnte es zu diesem Rechnungsfehler kommen?**

In einem Grossbetrieb treffen verschiedene Arten von Tierhaltung aufeinander. Im konkreten Fall gab es freilaufende und angebundene Kühe. Für die beiden Kategorien gibt es unterschiedliche Vorschriften. Den angehenden Kühen muss ein regelmässiger Auslauf gewährt werden, welcher in einem Journal festzuhalten ist. Die Anbindevorrichtung ist nicht immer ganz deutlich zu erkennen, so dass es schon mal zu einem Fehler beim Zählen kommen kann. Wir konnten aber nachweisen, dass aufgrund der Platzverhältnisse und den Vorschriften über den Mindestabstand von angehenden Kühen, lediglich die Haltung von 26 Kühen erlaubt ist.

**Nachdem die Kürzung der Direktzahlung von 110000 Franken auf 11000 Franken reduziert worden ist, lassen Sie den Fall nun auf sich beruhen?**

Ja. Erstens haben wir in den zentralen Punkten Recht bekommen und zweitens wünscht sich unser Mandant, dass wieder Ruhe einkehrt und er ungestört seiner Arbeit nachgehen kann.

**Das grosse Medieninteresse könnte aber auch andere Bauern wachgerüttelt haben?**

Das ist gut möglich. Ich weiss nicht, wie stark den Bauern bisher bewusst war, dass sich die Verordnung vor zwei Jahren wesentlich verändert hat.

**Welche Bedeutung haben die Direktzahlungen heute für die Existenz von landwirtschaftlichen Betrieben?**

Die Direktzahlungen sind für die Bauern von existenzieller Bedeutung. Zu-

dem werden damit auch Leistungen abgegolten, die diese für die Allgemeinheit erbringen und die nachhaltige Produktionsform wird damit gefördert. Es handelt sich um einen politischen Entscheid, dass man die Produktion im eigenen Land erhalten will, ebenso die Biodiversität. Dazu kommen Aspekte von Umwelt- und Naturschutz.

**Zum Schluss noch einen Blick in die Zukunft. Es gibt Stimmen, die fordern, dass Kürzungen nur den Bereich betreffen sollen, in denen das Fehlverhalten festgestellt wurde. Heute ist es so, dass die Kürzungen alle Bereiche betreffen.**

Auch das ist ein politischer Entscheid. Man will keine Schlupflöcher anbieten. Der Bauer soll sich insgesamt die Beiträge verdienen. Dieser Gedanke steckt hinter der heute geltenden Regelung.

## Der Fricktaler Fall in Kürze

Das Landwirtschaftsamt Aargau kürzte die Direktzahlungen für einen Fricktaler Bauern um 75 Prozent, konkret um etwa 110000 Franken. Diese Kürzung wurde durch den Bauern, vertreten durch die Studer Anwälte und Notare AG, angefochten.

Die Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht grösstenteils gutgeheissen und die Kürzung der Direktzahlungen auf 11000 Franken reduziert.

Ein Komplettausschluss der Direktzahlungen konnte abgewendet werden, weil nachgewiesen werden konnte, dass sich auf dem Hof lediglich 26 angebundene Kühe befanden und nicht wie ursprünglich angenommen 27 Kühe. Der Landwirt und die zuständige Rechtsanwältin Petra Schuler werden den Fall nicht weiter ziehen. (sir)

## Was sind Direktzahlungen?

Die rund 46000 Schweizer Landwirtschaftsbetriebe erhalten pro Jahr insgesamt mehr als zwei Milliarden Franken für die Erbringung von gewissen Leistungen. Gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung handelt es sich um Beiträge zur Versorgungssicherheit, zur Pflege der Kulturlandschaft, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, um Biodiversitätsbeiträge und Beiträge im Bereich naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktion. Mit diesem Geld, genannt Direktzahlungen, greift der Gesetzgeber lenkend in die Landwirtschaft ein. Seit zwei Jahren gilt gemäss Bundesverordnung ein Strafpunkte-System. Wenn ein Bauer mehr als 110 Strafpunkte erhält, werden ihm alle Direktzahlungen gestrichen. 2015 wurden die Direktzahlungen schweizweit in rund 5000 Betrieben gekürzt. (sir)